

No. 28

Miss <sup>Sept</sup> Reynolds

1779

No. 208. Miss Reynolds

L

# Rotulus Pictorum

Protocollum à Pagina 1. usq; ad . . . . .	44.
Supplicia pro Statione . . . . .	45.
Klagari . . . . .	47.
Öröklagen Sub A. . . . .	54.
- - - Sub B. . . . .	73.
- - - Sub C. . . . .	77.
- - - Sub D. . . . .	80.
- - - Sub E. . . . .	82.
- - - Sub F. . . . .	84.
Mandatum Sub □ . . . . .	ibid.
- - - Sub Δ . . . . .	86.
Exceptiones Transactionis, prescriptio- nis et non competentis actionis . . . . .	88.
Öröklagen Sub C. . . . .	103.
- - - Sub D. . . . .	109.
- - - Sub E. . . . .	112.
Ör Klagen Mandatum . . . . .	113.
Elisio Exceptionum . . . . .	136.
Extractum Sub § . . . . .	169.
Designatio expensarum . . . . .	172.
Ultior Elisio . . . . .	173.
Klagen Örböringarn . . . . .	215.
Öröklagen Sub □□ . . . . .	218.
Corundem Magistrorum Consilium dignitas usq; Civita . . . . .	222.
Allegatum Sub □ . . . . .	228.

Revisi

Revisions. Gutsig . . . . .	230.
Ableistung . . . . .	232.
Cautions. Dispositio Sub A. . . . .	233.
Revision unsummander Epile Gutsig sind wegen Obliegenheit davon Revisions - Exida . . . . .	236.
Demandata gegenständliche Ex kläsierung . . . . .	238.
Das Kaiserl. Bernaysche Landgr. wüste Dispositio wegen der von unsummander Revision - unsummander so inoff als auf folgenden Epile alle die prestiten Exda . . . . .	241.
Attestatum davon von Revision unsummander Epile gelien stehen Exda . . . . .	243.
Attestatum wegen davon von Revision folgenden Epile abgelagten Exda . . . . .	245.
Das Revision unsummander Epile Gravellmünstigen Reversa- les . . . . .	246.

fulis rati, grati, indemnitate,  
substituendi, subscribendi, aliisque  
necessariis et consuetis. Zu-  
ausserdem Uff. Kund. saba in  
dieser Kollation in assistance  
meinere Geron. Deringer  
Reser. nigr. findig. interfr.  
br. Riga d. 4<sup>ten</sup> January -  
Anno 1740.

Cathar. Boyert  
Mittib. v. Dreiling  
C. H. Anrep:  
als Assistent (L. S.)

Völmacht

An den Herrn Secrétaire -  
Müller.

rod. im Räjsw. Hofgericht d. 29<sup>ten</sup>  
January, 1740.

Allenredigst. löblich. Großmüß.  
tig. u. Groß. frau im Räjsw.  
Anna Joannowna, Pol. Saltarin  
aller H. B. B.

Allenredigst. frau u. Räjsw.  
B. B. B. d. 14. Jun.  
1718.

1718 verriethen Lub. Spilings  
 tract, die Helmetzer Gü-  
 ter, unter deren interes-  
 senten, ausfiel und die  
 nun jedem derselben  
 seine portion, in dem viel-  
 lig bayrischen gränzen,  
 mit dazu gehörigen Län-  
 den, Ländlehen und ap-  
 pertinentien eingewin-  
 nen, womit dem aus-  
 ein jedem einmahl über  
 20 Jahr lang verpachtet ge-  
 wesen, da der Prinz zu  
 salt der Marggrafen, sein  
 dem andern zu bezeugen  
 besitzen und disponirt, so  
 gar, daß zu bestirckung  
 und bestirckung dasset-  
 ben A<sup>o</sup> 1719 d. 6<sup>ten</sup> Julii die  
 gränzen zwischen Helmet  
 und Lauenhoff nicht  
 regulirt und juxta Bayl.  
 zu Sub A in dem folgenden

1721<sup>te</sup> Jahr dinstags, bey Epi-  
kopzeit, da der seligen Ca-  
tharine Elisabeth von Dreiling-  
Erbsportion zum Erb auf  
unzählung Kaiser Maximilian  
Caspar von Dreiling gerdinsten,  
abermastern verurteilt und  
bestätigt worden, so muß  
mir sehr uneben selbster  
vor kommen, wann jetzi-  
ge Kläger von selbster  
in Erbentum zu sein,  
nicht anderweitigen Erb-  
lind in daren Gütern  
verzeihen wollen pretendieren,  
wovon ich mich mit  
ihnen aber im geringen  
stau nicht einzulassen,  
nötig sein, da 1.) ich ni-  
chtern nichtigen und zu  
Kraft beständigen trans-  
act sub A. vor mir sein,  
Kraft ditzu die publi-  
che Interessenten, sich über  
ihnen

iven sub. portion völlig man  
 gleich, und sie von dem  
 selben jetzt um so viel  
 mehrigen abzurufen könn  
 man, als er mit seiner  
 Überlegung, sondern An.  
 gelist und Gefährde, auf  
 nichtig und sein allen be.  
 trüglige Herleitung zu  
 fließen werden. Dieser  
 transact muß 2.) also um  
 so viel mehr in seinem  
 Gültigkeit verbleiben, da  
 er die zwanzig jährige Zeit  
 mehr nach dessen Fortsch  
 reit und fließen, bestän  
 digt und beständig  
 ist. Gut wird hasten und  
 man immer nichtig geflo  
 ren transaction, von der  
 in poenitentia, wenn sie  
 sich bald formen gefloren  
 mehr ist, so daß iuxta  
 L. 59. C. de Transact: qui pra  
 fit,

fit, intra certum tempus lice-  
re à transactione recedere, fal-  
sum asseveravit. Min fabam  
Klängen von dann jetzt may -  
22 Jahren nicht die Geden,  
den unratigen können, den  
Anzahl jetzt wieder zu fu-  
ben, wahlen sie sind -  
Hilf davon, Subjekt, quo-  
rum facta sie zu prestation,  
obligant sind, in so vielen  
und lange Jahren also  
billig und glückwünscht,  
Zinnflor (3.) sie können,  
nicht dar sie sind nicht  
unrichtig werden; das in  
nicht einen Kruglist oder  
unrichtigen persuasion bei  
den Annehmbarkeit zu.  
brachten werden, noch  
unrichtigen suspicion, die da  
bei adhibita frigena jux-  
ta L. 35. C. de transact: cum  
Dolus vel Deceptio non pre-  
sumitur



Ich bin nun oben S. 2. mit  
 unabweislichen Worten,  
 die alte Helmetische Fassung  
 zu, von mir in zwei Sub-  
 portionen, wie sie von die-  
 sem gemacht, stipuliert  
 worden. Daß aber die  
 alte Helmetische Fassung nicht  
 ein vornehmlich in die-  
 selbe gut gemeint, sondern  
 gut beglückt. Sie 3. mit  
 unabweislich, sondern begl.  
 Sie 5. liegt in demselben,  
 und nicht von demselben, daß  
 dieselbe abzufallen sein  
 die andere zu 18 Jahren  
 ungenügend worden, ist  
 also für mich nicht das  
 mindesten zum Vortheil  
 und demselben keine freie  
 Fassung haben, sondern  
 dafür das selbe Erbe zu  
 nicht werden muß. Zu  
 demselben (S. 5.) gegeben  
 die

siß gar nicht einreden, was  
mir sie jetzt so sehr revidi-  
ert worden; weil sie von  
niemanden Maaten, Linsen  
ihnen andern werden,  
wie sie nicht mit Jücker,  
von Linsen, als das  
Gut Helmet haben und  
daran auf billig in  
an die so Frau von  
der. gar nicht, so man die  
nicht zu presten man  
bruden sind. So ist es  
ja C.) nicht gar nicht die  
gar nicht so Unbilligkeit, da  
man gegenwärtigen Linsen  
Sich C. der Gut Lauenhoff-  
sinn bald mit Linsen  
Land man größer und der  
gleich zu Guffen die  
gar nicht und nicht, daß  
es nicht die so Frau  
die presten abtragen mü-  
ßen, was über das Gut  
Helmet,

Helmet, dem dieses nun  
 nicht angesetzt, nicht bey  
 zutragen müßig ist, gleich  
 vor geschult von 7.1) das  
 Gut Beckhoff sich auf über  
 Linnem Darden besessen  
 daß nur nur die Nutzung  
 davon  $\frac{5}{4}$  Jahren Linnem  
 Land zu sechs Jahren  
 im Aufschlag kommen, was  
 dem selbigen die auf selb-  
 sam Land ganz sein sein,  
 was besaltan und den  
 Gewinn davon ist, daß  
 nur also die wenigen Erwerb-  
 Onera und der Arbeit und  
 Gerechtigkeit der Linnem  
 schaft wehren sein, welche  
 nur das mit allem Rechte so  
 gut wie Helmet zu tragen  
 schuldig ist, und keine ex-  
 emtion oder preference zu-  
 pretendieren im Nothfall  
 Mann aber 8.1) dem nun als  
 70

so wäre, daß Lauen. und  
Beckhoffische Witte nicht nur  
von die Lastlagen prestanda  
prestieren; sondern auch von  
nächsten Ländern also wären  
sie mit Lauen. besetzt w.  
von der Seite Lauen. gerüst  
werden müssen, so folgt  
daraus, demnach ganz nicht,  
daß sie demnach durch  
den Erblichg. tractat ganz  
ganz, und zwar das selbe  
selben derselben ganz rescin-  
diert und nicht mehr frei-  
lich may 23. Jahren wie  
der aufzunehmend waren  
den müßten, laedit von  
den, indem die Revolution  
erwinnen sie eigentlich bei  
dies, weil sie das bei  
das das Land und Lauen.  
gesteht ganz, nicht zu  
wären, ist dieser Ausfluß  
denn Gottes selben auf-  
tragen,

davon, also in pari jure et  
 onere mit niemandem, jedoch,  
 wenn sie dazwischen in einem  
 dem Hülfen, also abson-  
 derlich an der Landverfassung,  
 Landesthümern p. n. n. p. n. n. n.,  
 hat vorwärts genommen,  
 daß also die vorzunehmende  
 Abgeltung in einem bloßen  
 für die Bildung und gan-  
 zamen realité bestrafte, be-  
 merkt noch in mancher natürl.  
 ist, daß sie bei einer  
 gefunden repartitione nach  
 proportion ihrer Gebäu, fast  
 gleiche Last wie alle ande-  
 ren in diesem ganzen Lan-  
 de beifügen müssen,  
 Wie nun 9.) die Einteilung  
 immer in dem Helmet  
 der Güter nach der al-  
 terbilligen Maß zu ge-  
 nügen, und oben divisio se-  
 mel facta p. h. d. C. Communia  
 utriusq.

utriusq. iudicii, nisi infra re-  
scindantur in eodem loco, abson-  
dantur, da p. L. 1. eod. Divisio-  
prediorum vicem emtionis obti-  
neat, alio caso nunc lasio-  
enormissima ad rescindendum,  
in consideratione ponuntur, ut  
in hoc casu non videtur per pre-  
scriptionem nisi nuncius op-  
ponitur in eodem loco. fir-  
matione de allegata lex 3.  
C. Commun: utr. iud: accedunt.  
Lij fundat non divisionibus  
per fraudem, dolum et perperam  
factis, alio casu sine sine aut  
non nisi longam non iustis.  
In hoc casu, nisi non trans-  
act, non videtur de iudici-  
um familiae exercenda in-  
aliam causam manifestis trans-  
actionis. In hoc casu, in  
numerosi stricti iuris non  
non, non videtur aut fructi-  
in Epilium adplicent non  
non;

dan; Leds nedfallat vid en  
 yrskiftiga action of en allan  
 Grunds utgåfallet vid en  
 dan, med ingående på  
 sinne rättliga kompetence  
 dazur ynfalt. If opponi-  
 on utmaningalben also ex-  
 ceptionem transactionis, pre-  
 scriptionis et plane non com-  
 petentis actionis, med utgå-  
 fat av C. C. C. Justitiska-  
 Rådets Hoff. Gränser  
 minne intaktning, som bit-  
 taw, Rådgivande. Enil  
 mit alinga ifran intakt-  
 ditna action gäntzlig ab-  
 med gån förtaktning allan  
 min so frivole causitaw  
 Rådets, valiga till designa-  
 van min, utbafalt, cum  
 poena manifesti temerarii,  
 allgryndigt af en utgåf-  
 ran. If implorin firvör  
 Illustrissimum nobilissimi Domi-  
 ni

2.  
ni Iudicis officium pro Iusti-  
tia largiosime administranda,  
in eo Befehl und Befehl

Geo. Königl. Majestät  
allerhöchster Befehl  
Punkt

George Blau v. Rennenkampff  
per mandat.

In dorso.

Exceptiones

Transactionis, prescri-  
ptionis et non competen-  
tis actionis.

Assessoris George Blau  
von Rennenkampff.

Contra

Majlaur Haftmannenau.

Fau Caspars, wie auf  
Heinrich von Breiting

Subau.

mit Beyl. Sub C. D.

et P. in mand-

Dato.

Prod.



Copia

Trad: d. 29<sup>h</sup> January, 1740.

Kaufmann der Herr Martin  
 Rademacher wegen seiner  
 Frau liebster Elisabeth Ca-  
 tharina von Breitingen einen  
 ungenübten Erb. portion von  
 800 Thlr. atter: sagt auffindert  
 Kaiserlicher albertz in der gut  
 in der Pflanz Helmet ingravi-  
 ret besaltan, und ist also der  
 Herrn Rademachers Frau lieb-  
 ster Vater Erben solicher Teil  
 nachher einfluss d. 10<sup>ten</sup> April  
 von die 2 Teile so der Herr  
 Assessor Rennenkampff be-  
 sitzt, importirt, von ihm  
 von 800 Thlr. an contanten  
 Gelder gekauffet und be-  
 zahlt, Nun aber solches  
 von einem nichtkaufften d. d.  
 Assessor Rennenkampff dis-  
 ponirt. Dies mir solicher  
 Teil von 1. Jucker besetzt  
 und

und 8 wirt, welches in 5.  
bestzte und ein wirtes Land  
Land, mit 10000 Ländern  
und 1000000, wovon  
einmal ein 1000000 liegt  
bestanden, wirt das 10<sup>te</sup>  
Teil Landes und 1000000,  
als namentlich Ob. Löffel Land,  
das, als 2. Felder von dem  
mal Müller, und 13 Felder -  
wegen dem Lauenhoffschen  
Reign galagen das als -  
der Weg vom Reign nach  
Althoff die grüntze und wirt  
zur wirten Land dem Müll -  
er und zur linken nach  
Lauenhoff wirt bleibt bis -  
oben auf dem Althoffschen  
Reign, da bei dem Reign -  
Land wiederum das mal Müll -  
ers Land wirt eingefert,  
und 90 Stückes für als 75.  
in der Luft und 15 unter dem  
Felder bei dem Reign liegt -  
von

von dem Herrn Professor  
Rennenkampff als Erb-  
und Eigenthümlich übergeben,  
den er vorher, über die grän-  
tze darvon sehr richtig ge-  
setzt, daß die gränitze zwis-  
schen Helmet und Lauenhoff  
von dem Fluß der Lisi Oia  
aufhängt, welcher aus dem  
Laggisoh fortkommt und  
selbigen Fluß weiter gegen  
Simmernanni Oia fließt, -  
und zwischen Scallo und Fau-  
ci Jfr Land in dem Rucka  
Jeggi hinein fließt, welches  
so sehr niedrigt. Und also  
die Helmetische Gränitze alle-  
zeit von Lauenhoffen seit zu  
wachsen und die Lauenhoffen  
dagegen zur linken Hand  
bleibt. außen in dem  
in Gärten Fauci Pedro mit sei-  
nem Landwäggen und für  
schlagen außen daß die  
Lauenhoffen

Landes und Freyslag so an  
der Mauer an seiner grän-  
ze liegt, nach bleibt nach  
Helmets, welcher über als  
Jauer aber über dem fluss,  
so liegt, nach Lauenhoff nach  
bleibt. Die gränze nun  
soll als eine richtige ab-  
de der Mauer halt gehalten wer-  
den, das sie nach von  
Helmets nach Lauenhoff  
sitz, Jauer auf dieser  
oder Jauer sitz der fluss,  
so hie oder Timmermanni  
Die richtige Land, Freyslag  
oder Jauer was von Fr.  
dingen anzunehmen oder  
zu nutzen freyslag soll.  
Auf beaufort Lauenhoff-  
sitz sinnt seiner freyslag in  
das ganze teil von der fre-  
yslag das was die 10<sup>te</sup>-  
teil nach und Lauenhoff  
geben wird das Gut Lau-  
enhoff

erhofft mich allezeit so viel  
 firsu nach advenant yuunfou  
 unipf. so vorubordent und  
 yuufoufou Lauenhoff d. 30 Au-  
 gusti A<sup>o</sup> 1721.

Caspar von Dreiling. G. Brennenkampff.

Dasß diese Abschrift mit  
 dem vorerzrihten Origi-  
 nal von Wort zu Wort gleich  
 lautend sey, attestirt  
 G. Linden.  
 Proto Notar.

Prod. d. 29. Jan

Prod. d. 29. Januar: 1740.

# Special

Ausweisung über Gelnetz Platz  
 Hofwiesfelder mit dem kleinen Hof,  
 sagt, nach der Messung und Befreiung,  
 welche von dem Landt. Haupt  
 Artwed Grätte Nr 1094 im Junio gemessen,  
 und verfertigt, wie folgt.

Kambf.

Fruc

Gätz ————— Revenuen

Species  
 77/10 gr.

- 14000 □ Gl auf dem von Landt.
- 2. 67 <sup>11</sup>/<sub>24</sub> von einem Acker — à 1. 77 <sup>11</sup>/<sub>24</sub> 85 x 131. 15 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>
- 3 253 <sup>5</sup>/<sub>8</sub> von dito ————— à 1. 77 <sup>11</sup>/<sub>24</sub> 50 x 394. 76 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>
- 4 1 <sup>5</sup>/<sub>6</sub> von dito. ————— à 1. 77 <sup>11</sup>/<sub>24</sub> 15 gr. 2. 12 <sup>2</sup>/<sub>4</sub>

528 14 <sup>3</sup>/<sub>8</sub>

kein mehr Acker. p.

- 3 14 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> von Land zu braunen, und wirdt  
 eingetribelt zu gebrauchen auf  
 22. Jahr erst als den Jofal zu  
 einigem <sup>20</sup>/<sub>44</sub> von dem selben  
 2 Jahr nach einander besetzt wird  
 bleibt Jofal 1 <sup>7</sup>/<sub>22</sub> <sup>3</sup>/<sub>4</sub> à 2. 77 <sup>11</sup>/<sub>24</sub>

2 57 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>

Summa

530. 71 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>

# Summa Arende. Rechnung u.

## DEBIT.

Species  
Hflr grC

Lehrer felderer Importence von wasser  
geschriben Special auf Hückung. 530. 71 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  
Appertinentien von Krügen und Mülren  
Klaumb.

Mülren sind drög, dög

*Handwritten notes:*  
Kraime  
Hückung  
von 177

- 1. Möller Pim bezalt JäfoC. 20 " 1.
- 2. Möller Horn bezalt . . . 16 " 1.
- 3. Importirte JäfoC. . . . 6. 1.

17 " - 42 " 3.

42 Couron Haggan od groß. — 42.

3. 77 Kraime — à 2 Hflr — 6.

48

Kräime sind auf drög in wasser JäfoC meist  
über 120. Couron bin notwändig worden bin,  
wason 40. zu der Krügen reparatur gut ge.  
Hau wirdt, vor die übrige 80 wirdt avance ge.  
reicht à 4 Hflr.

20

biner Gerechtigkeit, mit Königl. Station und  
Kraime Hückung einbringend / beträgt  
sich zu.

828. <sup>3</sup>/<sub>8</sub>

Summa 1426 <sup>72</sup>/<sub>8</sub>

riß  
ber Hellmetz Stütz Intradem

Credits		Species
		Hfler grC
Königl. Station und Heiterer Hofzfl.		
gung wird abgeschrieben am 27. Juny		
Kamb. Station à 7. Hfler 24 gr. 189. 60 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Heiterer Hofzflung golden Dito à 3 <sup>14</sup> / <sub>25</sub> Hfler 96. 10 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>		
		285 71 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>
Fruchtbar Günstigkeit wird gut gehalten		
und Jüsel abgeschrieben		
5. Eren Hogen. ————— 5. —		
5. Eren Gontz. ————— 5. —		
Contant Geldt ————— 10. —		
		20. —
Zu ein Antimus Lofu und Depu-		
tat wirdt abgeschrieben —————		87 79 <sup>30</sup> / <sub>40</sub>
Pro Saldo diese Rechnung zu pflied-		
von Loucht Jüsel an Jros Königl		
Macht, und d. Eren in Surre ar-		
rende zu zahlen. —————		1033 10 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>

Summa 1426 72<sup>1</sup>/<sub>8</sub>

Aud: Marcus  
Concordantiam cum Originali testor  
J. Scheverding  
Aud: prov: Distr: pernav: Sed



Prod. d. 29<sup>ten</sup> Januarij, 1740.

Copia

3.

Der römischen General-Gouver-  
nementlicher Resolution die sündt-  
liche Helmetysche Gürtel auf  
34 $\frac{1}{2}$  Grad zu verhalten was  
dann, so konvent auf der  
Gürtel Helmet Desloß: analysir  
was verfahrenen in verfahren  
der Helmetysche Leinwand Ar-  
beit in der Garneitigkeit son-  
stern in 13 Grad zu be-  
trägt: zu completierung der  
demandierten Zahl, 14 $\frac{1}{8}$  Revi-  
sions-Grad zu sein ist  
also 1 $\frac{1}{8}$  Grad auf der  
Gürtel Helmet Desloß ver-  
fahren, analysir auf be-  
gabten sündtlich gabien-  
wand attestation. Dörpts Oeco-  
nomie Contoir den 21<sup>ten</sup> Januarij,  
1740.

Concordantiam ex origi-  
nali vidit G. Linden  
ProtoNotar:

Chr. Planer  
Oec. Intendant.

Prod:

Prod: D. 29<sup>te</sup> Januarij, 1740.

Cum clausulis rati, grati et  
indemnitate constituta firmit  
dem Gubern. Ludovicus Fiscalis  
stalen A. J. Sämen zu unri-  
nen Garvellmüßigten  
in der von ihnen Hel-  
metzen Interessenten un-  
ter mich angefallten  
Plagen in puncto rescisio-  
nis die Helmetzen Lob,  
Angriffen, dargesalt,  
daß er wieder mich Pla-  
ge anführen, da wieder neu  
sagen, und für mich alle  
nötigen so er von gut und  
nach seinem Mißbau und  
Garweisen nötig befinc-  
dat, zubringen mügen.  
Dieses zur Urkunde habe ich  
eigenhändig unterschrieben  
und unterschrieben. Helmet  
z 10<sup>te</sup> Decembr: 1739.

George Alex von Rennenkampff  
(L. S.)

Prod: D. 29<sup>te</sup> Januarij, 1740.

Cum clausulis rati, grati et  
indemnitate constituta firmit  
dem Gernu. Landgraviſten Fiſ-  
ſtalen A. J. Sämen zu unri-  
renn Garvellmüſtlytan  
in der von dem Hel-  
metzſen Interesſenten un-  
der unig angestaltan  
Klagen in puncto reſcrip-  
tio die Helmetzſen Sub.  
Kriegslied, dargestalt,  
daß er wieder unig Kla-  
gen anſehen, da wieder un-  
ſagen, und für unig alle  
nützig, so er vor gut und  
unig für unig Mißan und  
Gereißten nützig befin-  
det, unigbringen unig.  
Dieser zur Notwendig  
nig anſehend unig für unig  
und unig unig. Helmetz  
z 10<sup>te</sup> Decembr. 1739.

George Alex von Krennenhanf

(L. S.)  
Prod